

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Constanze Oehrich und Hannes Damm,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Beendigung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit Beschluss vom 1. März 2022 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nicht fortbesteht. Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung, Christian Pegel, hat mit Schreiben vom 13. Juli 2023 gegenüber der Landtagspräsidentin und den Fraktionsvorsitzenden erklärt, die Landesregierung sehe nach dem Rückzug des Stiftungsvorstandes vom Inhalt der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 17. Mai 2022 keine rechtliche Handhabe mehr, in einem zeitlich bemessbaren Rahmen die Beendigung der Stiftung seitens des Landes herbeizuführen. Die Aufhebung der Stiftung – gleichermaßen, wie die Abberufung des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund – sei ein rechtlich schwerlich realisierbarer, vor allem aber ein gesichert in langwierige Rechtsstreite führender Weg, mit dem die konkrete Gefahr eines erheblichen Schadens für das Land einherginge.

1. Warum sieht die Landesregierung nach dem Rückzug des Stiftungsvorstandes vom Inhalt der „Gemeinsamen Erklärung“ keine rechtliche Handhabe mehr, in „einem zeitlich bemessbaren Rahmen“ die Beendigung der Stiftung seitens des Landes herbeizuführen?
 - a) Inwiefern erfordern aus Sicht der Landesregierung schlichte stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ das Vorhandensein eines „zeitlich bemessbaren Rahmens“ für deren Beendigung?
 - b) Inwiefern ist die Aufhebung der Stiftung oder die Abberufung des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund einschließlich deren Überprüfung durch das zuständige Verwaltungsgericht ein „rechtlich schwerlich realisierbarer Weg“?
 - c) Welche „konkrete Gefahr eines erheblichen Schadens für das Land“ soll aus Sicht der Landesregierung mit der Aufhebung der Stiftung oder der Abberufung des Stiftungsvorstandes einhergehen?

Wie im Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden im Folgeabsatz zum vorgenannt zitierten Inhalt dargelegt, ist die Aufhebung – gleichermaßen wie die Abberufung des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund – nach Einschätzung der Landesregierung im Ergebnis der mit dem Vorstand geführten Gespräche und der öffentlichen Äußerungen des Stiftungsvorstandes sowie der Inhalte der vom Vorstand versandten Schreiben ein rechtlich schwerlich realisierbarer, vor allem aber ein im Lichte dieser Gespräche mit dem Vorstand sowie der Kommunikation des Vorstandes gesichert in langwierige Rechtsstreite führender Weg. Dies ist mit der Notwendigkeit einer zeitnahen Lösung nicht vereinbar.

Zu a) bis c)

Gegen jegliche Maßnahmen der Stiftungsaufsicht stehen in einem Rechtsstaat – aus guten Gründen – Rechtsmittel zur Verfügung. Die Ankündigungen und die bislang geübte Praxis des Stiftungsvorstandes weisen darauf, dass diese Rechtsmittel durch die möglichen Instanzenzüge ausgeschöpft würden und die entsprechenden Zeitläufe für diese Instanzenzüge für eine Bewertung mit einzubeziehen sind. Hieraus resultieren die Einschätzungen, dass sämtliche denkbaren Wege ohne freiwillige Mitwirkung der Stiftung und des Stiftungsvorstandes erhebliche Zeitläufe auslösten. Ein solches Vorgehen müsste, soweit die Stiftungsaufsicht tätig wird, die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllen beziehungsweise, soweit die in der Stiftungssatzung vorgesehenen Möglichkeiten angesprochen werden, deren Satzungs Voraussetzungen erfüllen. Die Landesregierung sieht die juristischen Erfolgsaussichten, dass ein Gericht die Erfüllung dieser Tatbestandsmerkmale als gegeben ansieht, als wesentlich geringer an als die Obsiegensaussichten einer Klage. Eine seitens der Landesregierung befürchtete fehlende Obsiegensgewissheit in zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten würde im Falle der Realisierung dieses Risikos erhebliche – zumindest bundesweite – Öffentlichkeit herstellen und nach Einschätzung der Landesregierung erheblich nachteilig auf die Wahrnehmung Mecklenburg-Vorpommerns einwirken.

2. Warum hat die im Justizministerium angesiedelte Stiftungsaufsicht den Zweck der Beteiligung an der Fertigstellung der Nord Stream 2 Pipeline aus der Satzung der Stiftung gestrichen?
 - a) Wurde der Zweck der Beteiligung an der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 aus der Satzung gestrichen, um den Beschluss des Landtages vom 1. März 2022 umzusetzen, nach dem die Landesregierung darauf hinwirken soll, dass die Stiftung nicht fortbesteht?
 - b) Wenn ja, handelte es sich dabei dann nicht doch um den Hauptzweck der Stiftung?
 - c) Wie lässt sich eine solche Satzungsänderung mit dem ursprünglichen Stifterinnen-/Stifterwillen vereinbaren?

Der Anlass für die Stiftungsaufsicht, sich mit einer Satzungsänderung zu befassen, war ein Antrag der Stiftung vom 14. April 2022 auf Genehmigung der vom Vorstand der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV beschlossenen Satzungsänderung. Dieser Antrag ist von der Stiftungsaufsicht mit Bescheid vom 4. Juli 2022 abgelehnt worden, da die in § 11 der Stiftungssatzung geregelten Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrages auf Satzungsänderung vom 14. April 2022 nicht vorlagen.

Die Stiftungsaufsicht kann die Satzung einer Stiftung auch von Amts wegen ändern, „wenn dies aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erforderlich ist“ (siehe § 9 Absatz 1 Satz 2 des Landesstiftungsgesetzes). Da die Erfüllung des zeitweiligen Nebenzwecks der Stiftung – die Förderung der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 – unmöglich geworden war und somit eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten war, wurden die den zeitweiligen Nebenzweck betreffenden Regelungen der Satzung durch Bescheid der Stiftungsaufsicht vom 4. Juli 2022 gestrichen.

Zu a) bis c)

Da die Erfüllung des oben genannten Nebenzwecks unmöglich geworden war, hat sich auch der Stifterwille insoweit erledigt.

3. Aus welchen Gründen wird in dem Schreiben vom 13. Juli 2023 davon ausgegangen, dass mit der Auflösung des Geschäftsbetriebes der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, dem Vorliegen von Testaten unabhängiger Wirtschaftsprüfer und der Entfernung sämtlicher Bezüge zu Nord Stream aus der Satzung der Stiftung der entscheidende Punkt des Landtagsauftrages umgesetzt sei?

Damit sind die Bezüge zur Nord-Stream-2-Pipeline, die einen wesentlichen Kritikpunkt an der gegründeten Stiftung nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bildeten, gestrichen worden. Mit dieser umgesetzten faktischen Teilauflösung ist nach Einschätzung der Landesregierung ein wesentlicher Punkt des Landtagsauftrages umgesetzt worden.

4. Der Stiftungsvorstand kann nach § 12 Absatz 2 der Stiftungssatzung die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
- Aus welchen Gründen scheidet aus Sicht der Landesregierung eine Auflösung der Stiftung nach § 12 Absatz 2 der Stiftungssatzung durch den Stiftungsvorstand aus?
- a) Was spricht aus Sicht der Landesregierung gegen die Annahme, dass der Zweck der Stiftung, die Beteiligung an der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2, unmöglich geworden ist?
 - b) Wie wirkt sich aus Sicht der Landesregierung die Streichung des Zweckes der Beteiligung an der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 aus der Stiftungssatzung auf die Frage aus, ob der Stiftungszweck unmöglich geworden ist?
 - c) Was spricht aus Sicht der Landesregierung angesichts des russischen Einmarsches in die Ukraine im Februar 2022 dagegen, dass sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung im Januar 2021 derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes durch diese Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Auflösung der Stiftung setzt nach deren Satzung einen Beschluss des Stiftungsvorstandes voraus. Dieser hat erklärt, diesen Beschluss nicht zu fassen, weil er die Voraussetzungen, die die Satzung hieran stellt, als nicht gegeben ansieht. Gleichermäßen hat er einen Rücktritt abgelehnt, sodass auch kein neuer Vorstand mit gegebenenfalls anderer Bewertung dieser Frage ins Amt kommen könnte. Damit ist eine Auflösungsentscheidung nicht zu erwarten.

5. Aus welchen Gründen scheidet aus Sicht der Landesregierung eine Aufhebung der Stiftung gemäß § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Stiftungsaufsicht aus?
- a) Nach § 87a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches soll die Stiftungsaufsicht die Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen, wenn also die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet. Was spricht aus Sicht der Landesregierung gegen die Annahme, dass die Stiftung ihren ursprünglichen, mittlerweile aus der Satzung getilgten Hauptzweck, die Beteiligung an der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2, nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann?
- b) Nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Stiftungsaufsicht die Stiftung aufzuheben, wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Eine Gemeinwohlgefährdung ließe sich nach dem von der Landesregierung bei Prof. Dr. Birgit Weitemeyer in Auftrag gegebenen Gutachten auf die Gefahr der Billigung des völkerrechtswidrigen Vorgehens Russlands und des Unterlaufens der allgemeinen Ächtung und der Sanktionen gegen den Aggressor bei einer weiteren Tätigkeit der überwiegend aus Russland finanzierten Stiftung stützen. Warum ist die Landesregierung entgegen dem von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten der Auffassung, dass von der Stiftung keinerlei Gefährdung des Gemeinwohls ausgeht?

Nach Auffassung der Stiftungsaufsicht sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Aufhebung jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Zu a)

Gegen eine Aufhebung der Stiftung gemäß § 87a Absatz 1 in Verbindung mit § 87 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches spricht der Umstand, dass der Hauptzweck der Stiftung – laut Satzung der Klima- und Umweltschutz – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor erfüllt werden kann. Lediglich der oben genannte zeitweilige Nebenzweck kann nicht mehr erfüllt werden, weshalb die Satzung an die insoweit geänderten Verhältnisse angepasst wurde.

Zu b)

Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung des Gemeinwohls (siehe § 87a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist mit Rücksicht auf das Grundrecht der Stiftungsfreiheit eng auszulegen und greift nur, wenn der Stiftungszweck nachträglich mit den Grundentscheidungen von Rechtsordnung und Verfassung kollidiert.

Der oben dargestellte Hauptzweck der Stiftung kollidiert weder mit der Verfassung noch mit der Rechtsordnung.

6. Die Stiftungsaufsicht kann Mitglieder eines Stiftungsorganes gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesstiftungsgesetzes aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Wichtige Gründe sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Landesstiftungsgesetzes insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Aus welchen Gründen scheidet aus Sicht der Landesregierung eine Abberufung des Stiftungsvorstandes nach § 7 Absatz 1 des Landesstiftungsgesetzes durch die Stiftungsaufsicht aus?
- a) Kann der Verstoß des Stiftungsvorstandes gegen die in der Gemeinsamen Erklärung mit der Landesregierung getroffenen Zusagen als grobe Pflichtverletzung angesehen werden?
 - b) Wenn ja, inwiefern?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.

Der mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgte Weg hätte einen freiwilligen Rückzug des aktuellen Stiftungsvorstandes und eine Auflösung der Stiftung ermöglicht. Dies ist nach den letzten Verlautbarungen des Stiftungsvorstandes nicht mehr der Fall. Eine Abberufung des Stiftungsvorstandes durch die Stiftungsaufsicht nach § 7 Absatz 1 des Landesstiftungsgesetzes scheidet aus, da ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes nicht erkennbar ist. Eine grobe Pflichtverletzung des Stiftungsvorstandes im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Landesstiftungsgesetzes ist nur zu bejahen, wenn sich die Pflichtverletzung gegen die Stiftung richtet. Das ist mit Blick auf das Verhalten des Vorstandes derzeit nicht erkennbar.

7. Vorstandsmitglieder können nach § 7 Absatz 3 Satz 3 der Stiftungssatzung von der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Aus welchen Gründen scheidet aus Sicht der Landesregierung eine Abberufung des Stiftungsvorstandes durch die Ministerpräsidentin aus?

Es wird auf die Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal des wichtigen Grundes in der Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Worauf gründet sich die Zuständigkeit des Ministers für Inneres, Bau und Digitalisierung für die Beauftragung eines Gutachtens zu „Auflösungsmöglichkeiten der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, die Aushandlung der „Gemeinsamen Erklärung“ von Landesregierung und Stiftungsvorstand sowie die Anfertigung des Schreibens vom 13. Juli 2023 an die Landtagspräsidentin und an die Fraktionsvorsitzenden über den Stand der Beendigung der Stiftung gemäß dem Landtagsbeschluss vom 1. März 2022?

Die Zuständigkeit ist innerhalb der Landesregierung so gesehen und festgelegt worden. Eine Zuständigkeit des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz kam zur Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftungsaufsicht nicht in Betracht.

9. Warum war die für das Stiftungswesen zuständige Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz nicht an der Beauftragung eines Gutachtens zu „Auflösungsmöglichkeiten der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, der Aushandlung der „Gemeinsamen Erklärung“ von Landesregierung und Stiftungsvorstand sowie der Anfertigung des Schreibens vom 13. Juli 2023 an die Landtagspräsidentin und an die Fraktionsvorsitzenden über den Stand der Beendigung der Stiftung gemäß dem Landtagsbeschluss vom 1. März 2022 beteiligt?

Eine Zuständigkeit und Beteiligung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz kam zur Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftungsaufsicht nicht in Betracht.

10. Welchen Beitrag kann ein unabhängiger Beauftragter über die bereits erstellten Gutachten hinaus zu der Bewertung der rechtlichen Möglichkeiten der Landesregierung, die Beendigung der Stiftung seitens des Landes herbeizuführen, leisten?

Ein neutraler Dritter, der mit einem unvoreingenommenen und unbefangenen Blick alle denkbaren Optionen prüft und bewertet sowie dazu Gespräche bemüht, eröffnet auch nach Einschätzung der Landesregierung eine neue Option auf eine einvernehmlich getragene Lösung. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein unabhängiger Beauftragter auch die vorstehend dargelegten rechtlichen Einschätzungen noch einmal als bislang unbeteiligter Dritter im Auftrag des Landtages einer eigenen Bewertung unterziehen wird.